



MÜLLABFUHRORDNUNG GEMEINDE STANS

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung am 03.12.2007 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG), LGBl.Nr. 50/1990, idgF. nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Stans anfallende Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfälle, Gartenabfälle, Strauchschnitt sowie Wertstoffe ist Gegenstand dieser Verordnung und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a.) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b.) gefährliche Abfälle und
 - c.) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe und Form nicht in die für Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bzw. Wohnobjekten bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Hausmüll (Restmüll und Bioabfall) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Ge-

meinde Stans, die mit einem für LKW befahrbaren Gemeindeweg erschlossen sind, sofern nicht Sonderregelungen getroffen werden.

2. Für die Grundstücke bzw. Wohnobjekte der Fraktion Tratzberg und der Häuser in Durrach, Heuberg, Rossweide, St. Georgenberg und Burg gilt eine Sonderregelung insofern, als dass die Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind, sowie der Hausmüll und der Sperrmüll zu den Öffnungszeiten in das Altstoff Sammelzentrum Stans (ASZ) zu bringen sind.
3. Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle jahreskontinuierlich (Eigenkompostierung) durchführen, unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG).
4. Von der grundsätzlichen Abholpflicht ausgenommen werden können gemäß § 14 Abs. 3 TAWG jene Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Von der Abholpflicht sind weiters jene Abfälle ausgenommen, die zum Zweck ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und bei denen nach dieser Müllabfuhrordnung die Inhaber solcher Abfälle dafür zu sorgen haben, dass sie in das ASZ gebracht werden.
5. Gemäß § 10 Abs. 2 TAWG sind jene Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgenommen, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden, oder wenn es sich um betriebliche Abfälle handelt, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden. Für bestimmte betriebliche Abfälle und so genannte Eigenkompostierer besteht daher die Möglichkeit ihren Müll nicht über die öffentliche Müllabfuhr zu beseitigen.

§ 4 Müllbehälter

1. Für die Sammlung des Restmülls bei den unter den Abfuhrbereich gemäß § 2 dieser Verordnung zählenden Grundstücke bzw. Wohnobjekte dürfen nur folgende genormte Müllbehälter verwendet werden:
Dies sind
 - a.) Müllbehälter 120 Liter (fahrbarer Festbehälter – zweirädrig)
 - b.) Müllbehälter 1100 Liter (fahrbarer Festbehälter – vierrädrig)

Alle Müllbehälter sind von der Gemeinde Stans mit einem Computermikrochip (Transponder) zur elektronischen Identifikation und Verriegelung des Restmülls auszustatten. Für die Restmüllbehälter gilt die Farbe schwarz.

Grundsätzlich steht den privaten Haushalten (pro Grundstück / Wohnobjekt) ein Müllbehälter mit 120 Liter Volumen zur Verfügung.
In Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) sind grundsätzlich Festcontainer mit 1100 Liter Volumen zu verwenden. Mit entsprechender Begründung kann die Hausverwaltung beim Bürgermeister für jedes Top auch Müllbehälter mit 120 Liter beantragen. Diesem Antrag hat der Bürgermeister statt zu geben, wenn in der Wohnanlage nachweislich gewährleistet ist, dass

- ausreichend Räumlichkeiten (Müllräume) für die ordnungsgemäße Verwahrung aller Müllbehälter vorhanden sind,
- an der Grundgrenze der Wohnanlage entlang einer Gemeindestraße ausreichend Platz zum behinderungsfreien Bereitstellen der Müllbehälter vorhanden ist.

Gewerbetriebe und öffentliche Einrichtungen sind von der Abfuhrverpflichtung ausgenommen, können sich jedoch an der öffentlichen Müllabfuhr (haushalts-ähnlicher Restmüll) der Gemeinde Stans beteiligen. Die Zuteilung der Restmüllbehälter erfolgt nach Bedarf.

2. Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a.) in privaten Haushalten (Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen) und Gewerbebetrieben, bei denen kleinere Mengen von kompostierbaren Bioabfällen anfallen, sind „Bioabfallsäcke“ mit einem Inhalt von 10 Liter aus Maisstärke zu verwenden, die ausschließlich von der Gemeinde Stans ausgegeben werden.
3. Die Müllbehälter lt. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, sowie die „Bioabfallsäcke“ sind vom Grundstückseigentümer, Hausverwalter oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten im ASZ gegen Entgelt zu beziehen.
Der Müllbehälter selbst geht dabei in das Eigentum des Käufers über.
4. Das Mindestbehältergewicht beträgt pro Einwohner und Jahr (Grundvorschreibung ist gleich Abfuhrbetrag) lt. Stichtag 15.01., 15.04., 15.07. und 15.11. des jeweiligen Jahres nach tatsächlichem Einwohnerstand lt. Meldeamt.

- Beim Restmüll: 32 Kilogramm

Das Mindestbehältergewicht beträgt pro Ferien- und Wochenendwohnung, in denen melderechtlich keine Personen erfasst sind.

- Beim Restmüll: 32 Kilogramm

5. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
6. Die Behälter für Bioabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
 - a.) Die Grundeigentümer, Wohnungseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
 - keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können.

- b.) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter am Rande der Gemeindestraße so zur Abfuhr bereit zu stellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.
- c.) Die Grundeigentümer, Wohnungseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- d.) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige und heiße Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5 Müllabfuhr

1. Die Restmüllbehälter können im Abfuhrbereich alle 14 Tage zur Abfuhr bereitgestellt werden (siehe Abfuhrplan gem. § 5 Abs. 5). Müllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie, mit der entsprechenden Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung versehen, vorschriftsmäßig aufgestellt und zur Abfuhr bereitgestellt sind. Bei Wohnanlagen sind die zur Abfuhr bereitgestellten Müllbehälter gesondert zu kennzeichnen, um zu signalisieren, dass der Behälter entleert werden soll.
2. Bioabfallsäcke können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bioabfallsäcke werden nur dann entsorgt bzw. entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt werden und wenn die Säcke den Aufdruck der Gemeinde Stans tragen.
3. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ausnahmslos bis 06.00 Uhr am Straßenrand bereitzustellen.
4. Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde Stans zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich (Amtstafel, Gemeindevorstellung, u.ä.) kundzumachen.
5. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl. nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab der Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan gem. Abs. 5 nicht eingehalten werden kann.

§ 6 Sperrmüll

Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten im ASZ abgegeben werden. Holzabfälle und Alteisen sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1. Die Wertstoffe und Verpackungen - Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien, Altschuhe, reines Styropor, sowie Speisefette – dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden. Diese sind getrennt zu sammeln.

2. **Altglas** ist in die aufgestellten Glascontainer im ASZ, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind vom Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

3. **Flachglas** ist in den aufgestellten Flachglascontainer im ASZ einzubringen.

Zum Flachglas gehören:

Fensterglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas und Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glasgeschirr, etc.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas und Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glasgeschirr, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, etc.

4. **Altpapier** ist in den aufgestellten Papiercontainer im ASZ einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher, etc.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Kartonagen, Eierkartons, Einkaufstaschen aus Papier, etc.

5. **Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartonagencontainer im ASZ einzubringen.

Kartonagen sind Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier,

Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, etc.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt), etc.

6. Metallverpackungen

Metallverpackungen sind in die aufgestellten Altmittelcontainer im ASZ einzubringen.

Zum Altmittel gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen, Konservendosen, etc.

Nicht in den Altmittelcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen, Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Problemstoffcontainer zu entsorgen.

7. E-Haushaltsschrott (Groß- und Kleingeräte):

Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühlschränke, Ölradiatoren, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind im ASZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum E-Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, etc.

8. Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist im ASZ in den Alteisencontainer einzubringen.

Zum Alteisen gehören:

Öfen, Autofelgen (ohne Reifen), Eisentöpfe, Maschinenteile, Fahrräder, etc.

9. Altholz ist in den dafür vorgesehenen Container im ASZ einzubringen.

Zum Altholz gehören:

Bretter, Spanplatten, geflochtene Körbe, Bauholz, etc.

Nicht zum Altholz gehören:

Türen mit Verglasung, Spanplatten mit Stoffbezügen, Sofas, etc.

10. Bauschutt ist in den dafür vorgesehenen Container im ASZ einzubringen.

Zum Bauschutt gehören:

reiner Bauschutt ohne Baustellenabfälle, Kunststoffe, Holz, Metall, Fliesen, Dach- und Deckenziegel, Natursteine, Klinker, Porzellan und Keramik, Glasbausteine, Zement, Mörtel und Verputze, Kies, gebrochene natürliche Materialien, Gasbetonprodukte (Ytong), Faserzementprodukte, etc.

Nicht zum Bauschutt gehören:

Knauf- oder andere Trockenausbauplatten, verunreinigtes Erdreich, ungelöschter Kalk und andere reaktive Substanzen (Karbid), Dämmstoffplatten aus Mineralwolle, asbesthaltige Produkte (Faserzementplatten), etc.

11. **Altreifen mit und ohne Felgen** sind im ASZ kostenpflichtig abzugeben.

12. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Kunststoffeimer, Gummi, etc.

Reines und sauberes Styropor aus Verpackungen ist in die dafür aufgestellten Styroporsäcke im ASZ einzubringen.

13. **Alttextilien**

Alttextilien sind in den aufgestellten Altkleidercontainer im ASZ einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Schuhe paarweise verschnürt und Gürtel, etc., sind in durchsichtige Säcke verschlossen einzubringen.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Bettwäsche, Tischwäsche, Woldecken, verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffcontainer), Taschen, etc.

14. **Speisefette/-öle**

Speisefette und -öle sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben werden über die „Öli-Sammlung“ im ASZ gesammelt.

§ 8

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können im ASZ abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien, etc.

§ 9

Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)

1. Kompostierbare Abfälle sind:

- a.) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b.) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c.) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte.
- d.) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist.

2. Nicht kompostierbare Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliches Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3. Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2. lit.a. (sog. „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenen Grund zu kompostieren (= Meldepflicht).

5. Baum- und Strauchschnitt ist im ASZ abzugeben.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.

3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 11

Altstoff Sammelzentrum Stans - ASZ

Die Öffnungszeiten des Altstoff Sammelzentrums Stans sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Abgabe der Altstoffe hat ausschließlich während der bekannt gemachten Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 12

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 13

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 14

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl.Nr. 50/1990, idgF., bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stans tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Josef Mayr